

Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter können diese Rechte und Pflichten nach Anhörung des Verwaltungsrats erhalten. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Landesarbeitsamt bestellt der Vorstand der Reichsanstalt, die beim Arbeitsamt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Bei der Bestellung sind sie an die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden (§§ 5, 6, 34, 35, 42).

VI. Verfahren.

1. Nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungs- und dem ReichsKnappschaftsgesetz.

Die Reichsversicherungsordnung unterscheidet für das Verfahren 3 verschiedene Arten von Sachen.

1. Angelegenheiten, welche die Gewährung oder Ablehnung einer Leistung betreffen, werden im Feststellungsverfahren erledigt.

2. Sachen, in denen es sich zwar nicht um die Gewährung oder Ablehnung einer Leistung handelt, die aber nach besonderer Vorschrift des Gesetzes im Spruchverfahren zu erledigen sind („andere Spruchsachen“), vor allem Streitigkeiten über Ersatz- und Erstattungsansprüche, werden in einem dem Feststellungsverfahren ähnlichen Verfahren bearbeitet.

3. Alle übrigen Sachen, vor allem Streitsachen verwaltungsgerichtlicher Art, z. B. Kataster-, Beitrags-(Prämien-), Strafbeschwerden usw., werden im Beschlußverfahren entschieden. Zur Entlastung des Reichsversicherungsamts sind jedoch diese Sachen, soweit es sich um die Unfallversicherung handelt, in gewissem Umfange neuerdings berufsgenossenschaftlichen Schiedsstellen übertragen worden. Soweit das Gesetz ein Spruchverfahren nicht ausdrücklich vorschreibt, ergehen die Entscheidungen im Beschlußverfahren (§ 1780).

Das Angestelltenversicherungsgesetz weist dem Spruchverfahren die Feststellung von Leistungen, dem Beschlußverfahren alle anderen Entscheidungen zu (§ 286 ABG.).

Die Feststellung obliegt in der Unfallversicherung, in der Invaliden- und in der Angestelltenversicherung zunächst den Versicherungsträgern und erst, wenn gegen ihren „Bescheid“ ein Rechtsmittel eingelegt wird, den Versicherungsbehörden, in der Krankenversicherung dagegen, sofern ein Streit entsteht, ausschließlich den Versicherungsbehörden. Die Leistungen werden auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen, im übrigen nur auf Antrag festgestellt. Ist die Feststellung von Amts wegen unterblieben, so muß der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses im allgemeinen spätestens innerhalb zweier Jahre angemeldet werden. Die Frist beginnt für den Verletzten mit dem Unfall, für die Hinterbliebenen mit dem Tode des Verletzten (§§ 1545 ff.).

Die Feststellung durch die Versicherungsträger geschieht in der Unfallversicherung in folgender Weise (§§ 1552 ff.):